

# FH-Mitteilungen

10. Juli 2014

Nr. 102 / 2014

---

**Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung  
für den Masterstudiengang Technomathematik  
im Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik  
an der Fachhochschule Aachen**

vom 10. Juli 2014

# Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang Technomathematik im Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik an der Fachhochschule Aachen

vom 10. Juli 2014

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudienfächer an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 1. Juli 2013 (FH-Mitteilung Nr. 65/2013), hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik folgende Änderung der Zugangsordnung vom 18. Juli 2007 (FH-Mitteilung Nr. 20/2007) erlassen:

## Teil 1 | Änderungen

1. In der **gesamten Ordnung** wird die Bezeichnung „Creditpunkt“ geändert in „Leistungspunkt“.
2. **§ 2** wird wie folgt geändert:
  - In **Absatz 2** wird **nach Satz1** folgender Satz eingefügt:  
„Im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen kann die Zugangskommission dem Prüfungsausschuss Ausnahmen hiervon empfehlen.“
  - In **Absatz 3** wird im letzten Satz die Bezeichnung „der Zugangsausschuss“ geändert in „die Zugangskommission“.
  - Es wird folgender **Absatz 4** eingefügt:  
„(4) Sollten einzelne Module der geforderten Voraussetzungen nicht zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellung nachgewiesen sein, können diese im Umfang von maximal 40 Leistungspunkten (ECTS) während des Studiums nachgeholt werden. Der Nachweis dieser Module ist Prüfungsvoraussetzung für das Anmelden zur Masterarbeit.“
3. **§ 3** wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3 | Zugangskommission“**

  - (1) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 erfüllt sind und ob die spezielle fachliche Eignung nach § 2 Absatz 3 vorliegt, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf Vorschlag einer Zugangskommission des Studiengangs vor der Immatrikulation.
  - (2) Die Zugangskommission setzt sich wie folgt aus drei Professorinnen oder Professoren zusammen: eine Professorin oder ein Professor aus dem Forschungszentrum Jülich, eine Professorin oder ein Professor aus dem Bereich der Angewandten Mathematik und eine Professorin oder ein Professor aus dem Bereich der Angewandten Informatik oder den Ingenieurwissenschaften. Für die Mitglieder wird jeweils eine Vertretung bestellt.
  - (3) Die Zugangskommission trifft ihre Entscheidungen einstimmig.
  - (4) Die Zugangskommission wird durch den Fachbereichsrat gewählt.“

## Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik vom 16. Mai 2014 und 13. Juni 2014 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 7. Juli 2014.

Aachen, den 10. Juli 2014

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann